

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten nachstehende Bedingungen. Abweichende Konditionen des Kunden erkennen wir zunächst nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung schriftlich zu. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung für diesen vorbehaltlos ausführen und er sie annimmt. Sie gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Bezugnahme.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

- (1) Angebote sind bis zu unserer schriftlichen Bestätigung freibleibend.
- (2) Aufträge werden erst zum Zeitpunkt und mit dem Inhalt unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Mündliche Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages oder die Vertragsaufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Alle von uns genannten Preise sind Nettopreise zzgl. Der gesetzl. MwSt., die am Tag der Rechnungsstellung mit dem jeweils gültigen Satz hinzugerechnet wird.
- (2) Das vereinbarte Entgelt umfasst die Kosten unseres Services, wie beispielsweise die Bereitstellung, Miete, Abholung und das Verbringen von Behältern zum Bestimmungsort sowie sonstige Dienstleistungen.
- (3) Wir berechnen dem Kunden eventuelle Mehrkosten in der Abfuhr bzw. in der Beseitigung/Verwertung, die auf unrichtige Deklaration des Abfalls oder uns zuvor nicht bekannt gegebene Beimischungen/verunreinigungen zurückzuführen sind. Gleiches gilt bei vergeblichen An- u. Abfahrten anlässlich der Bereitstellung oder Abholung/umleerung von Behältern, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.
- (4) Sollten die Entsorgungsanlagen ihre Abfallannahmegebühren bzw. –preise um mehr als 10 % gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöhen, sind wir berechtigt, die Entsorgungskosten gegenüber unseren Kunden gegen Nachweis entsprechend zu erhöhen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Sollten sich innerhalb der Vertragslaufzeit sonstige Kostensteigerungen ergeben, die nicht von uns zu vertreten sind, werden wir über die dann notwendige Anpassung unserer Preise erneut in Verhandlung treten.
- (5) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche ist nicht möglich.
- (6) Zahlungsverzug tritt mit der ersten Zahlungserinnerung ein und berechtigt uns, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. sowie sonstige uns nachweislich entstandene Kosten zu berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, daß ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Unsere Leistungen betreffen die Bereitstellung von Behältern zur Aufnahme von Abfällen, die Miete eines Behälters durch den Kunden für die vereinbarte Mietzeit sowie die Abfuhr des verüllten Behälters durch uns oder einen geeigneten von uns zu bestimmenden Unternehmer zu einer von uns bestimmenden Abfallstelle sowie sonstige Dienstleistungen. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsstelle, Sammelstelle, Sortieranlage oder dgl.) obliegt uns.
- (2) Unser Angaben über Größe und Tragfähigkeit der Behälter sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Kunde Preiserminderung oder sonstige Ansprüche nicht herleiten.
- (3) Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Behälters sind für uns stets in dem Umfang verbindlich, wie sie von uns zuvor schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Das Befahren von durch den Kunden zugewiesenen Flächen und das Absetzen von Behältern auf diesen Flächen oder Einfahrten erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt für die Anlieferung der Behälter eine hinreichend befestigte Zufahrt und einen geeigneten Aufstellplatz zu Verfügung, auf dem die Behälter von Ihm gegen Sachbeschädigungen, insbesondere gegen Rollen und Kippen zu schützen sind. Der Kunde gewährleistet eine abholgerechte Platzierung unserer Behälter. Er trifft auch alle sonstigen Maßnahmen, so daß wir ohne Verzug mit unseren Dienstleistungen beginnen bzw. diese durchführen können.
- (2) Die Begrenzung des Füllgewichts der Behälter darf nicht überschritten werden. Der Abfall darf im Behälter nicht eingestampft, eingeschlämmt, einseitig gelagert oder verbrannt werden.
- (3) Der Kunde stellt bspw. auch durch regelmäßige Kontrollen sicher, daß in die Behälter nur die von Ihm bei Auftragserteilung genannten Stoffe gefüllt werden. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein, daß in den Behältern nur die Abfälle verfüllt sind, die er bei Auftragserteilung zur Beseitigung/Verwertung in Auftrag gegeben

hat. Die erbrachte Leistung ist vom Kunden oder einem Beauftragten zu quittieren.

Hat der Kunde Zweifel an der Richtigkeit seiner Deklaration, ist er verpflichtet, uns vor Durchführung der Abfuhr darauf hinzuweisen. Will sich der Kunde vor einer Befüllung des Behälters durch unbefugte Dritte schützen, so stellen wir Ihm auf Wunsch einen verschließbaren Behälter zur Verfügung.

- (4) Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für abgestellte Behälter sowohl auf öffentlichen Verkehrsflächen als auch auf Privatflächen. Werden die Behälter vereinbarungsgemäß auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt, sorgt der Kunde zusätzlich zu vorbezeichneten Maßnahmen für deren Sicherung, bspw. durch **Beleuchtung *(1)** und Absperrung etc. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen holt der Kunde die hierfür ggf. erforderliche behördliche Genehmigung ein.
- (5) Beanstandungen jedweder Art, bspw. wegen defekter oder undichter Behälter, muß der Kunde uns ohne Verzug mündlich und schriftlich unter Angabe des genauen Beanstandungsgrundes, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen seit Kenntnis des Grundes, mitteilen. Offensichtliche Beanstandungsgründe muß der Kunde sofort mitteilen, insbesondere bei Gefahr im Verzug.
- (6) Von uns zur Verfügung gestellte Behälter dürfen nur von uns befördert oder entleert werden. Gestattet der Kunde einem Dritten die Benutzung unserer Behälter, sind wir berechtigt, dem Kunden das übliche Entgelt für die Art und Dauer der unbefugten Nutzung in Rechnung zu stellen, wenn wir nachweisen, daß uns dadurch ein Schaden entstanden ist.

§ 6 Haftung des Kunden bei Pflichtverletzung

- (1) Führt ein Verstoß gegen vorbezeichnete Pflichten zu einem Schaden bei uns, so ist der Kunde zum Ersatz verpflichtet. Soweit der Schaden auf seinem Gelände entstanden ist, muß der Kunde nachweisen, daß ihm im Schadenfall kein Verschulden an dem Verstoß trifft. Soweit der Kunde in einem Schadenfall über Versicherungsschutz verfügt, ist er zu entsprechender Inanspruchnahme zu unseren Gunsten verpflichtet.
- (2) Stellt sich die Deklaration des Abfallstoffes als fehlerhaft heraus, haftet der Kunde für Mehrkosten, die durch eine ordnungsgemäße Beseitigung /Verwertung entstehen. Wir sind berechtigt, von Abfällen Proben zu ziehen und analysieren zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, wenn sich herausstellt, daß seine Angaben fehlerhaft waren.

§ 7 Rücktritt Schadensersatz

- (1) Unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretene Ereignisse, wie z.B. Glatteis, Streik, Sperrung von Strassen oder Deponien berechtigen uns, unsere Leistung mit angemessener Verzögerung zu erbringen, die dem Kunden alsbald anzuzeigen ist. Halten wir Termine aus von uns zu vertretenden Gründen nicht ein, ist der Kunde zum sofortigen Vertragsrücktritt bei Gefahr im Verzug berechtigt. In anderen Fällen ist der Kunde erst zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn er uns eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsanordnung gesetzt hat, die fruchtlos verlaufen ist. Das Recht des Kunden anstelle des Rücktritts Schadensersatz zu verlangen, beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragspflichtverletzung unsererseits und der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (2) Wenn die Behinderung gemäß Abschnitt § 7 Abs. 1, Satz 1 dieser Bedingungen länger als ein Monat dauert, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ersatzlos vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistung zu verlangen.
- (3) Soweit der Kunde nicht seine Leistungspflichten einhält, können auch wir die Leistung verweigern.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen und des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistungen ist der Standort unserer Geschäftsräume bzw. Giessen.
- (2) Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Giessen, sofern der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für andere Kunden ist der Gerichtsstand auch Giessen, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Inland in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder Aufenthaltsort bei Klage



*(1) Zusatzleistung wenn gewünscht